

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4137
Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen – Um-
druck 20/6445**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Landesnetzwerk Migrantenorganisationen (LaNeMo SH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, Drucksache 20/4137) sowie zu dem Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen (Umdruck 20/6445) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine kritische Einordnung

Aus Sicht von LaNeMo SH bedeutet die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in der Praxis eine systematische Verschlechterung des Schutzes für geflüchtete Menschen. Durch verschärfte Grenzverfahren, ausgedehnte Haftmöglichkeiten und restriktive Bewegungsregelungen werden Schutzstandards faktisch abgebaut. Für Asylsuchende wird es künftig noch schwerer, in der EU Schutz zu erlangen. Schleswig-Holstein als nördlichstes Bundesland mit seiner langen Geschichte der Aufnahme von Vertriebenen und Geflüchteten steht dabei in besonderer Verantwortung, diese Entwicklung nicht widerspruchsfrei hinzunehmen. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Kultur prägen Schleswig-Holstein – diese Vielfalt ist Grundlage einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

LaNeMo SH betont daher: Asyl ist ein über unsere Verfassung abgesichertes Menschenrecht und keine Frage des Ermessens. Eine Gesellschaft der Vielfalt ist kein Problem, das gelöst werden muss, sondern ein Versprechen und Potenzial, das es zu verteidigen gilt.

Kiel, 22. Mai 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Schleswig-Holstein e. V.**
Projekt LaNeMo SH

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

2. Allgemeine positive Aspekte

LaNeMo SH begrüßt, dass der Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben – insbesondere der EU-Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 – fristgerecht in Landesrecht überführt und Zuständigkeiten klar regelt. Die Klarstellung, dass das **Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge** zentral für das Screening-Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie für freiheitsbeschränkende Maßnahmen zuständig ist, schafft Rechtssicherheit. Weiter begrüße LaNeMo SH, dass die rechtliche Grundlage für die **Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten** in der Aufnahme ausgebaut worden ist und dass die besonderen Bedürfnisse, die sich daraus für die Unterbringung ergeben, verpflichtend beurteilt werden müssen.

3. Detaillierte Kritik und Forderungen

Gleichzeitig sieht LaNeMo SH **erheblichen Nachbesserungsbedarf** in zentralen Punkten – insbesondere mit Blick auf:

- die Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit (Asylverfahrenshaft) (3.1)
- den Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern (Vulnerabilitätsscreening) (3.2)
- die Beteiligung der Zivilgesellschaft und Transparenz (3.3)

3.1 Einschränkung von Bewegungsfreiheit (Asylverfahrenshaft)

Durch das GEAS-Umsetzungsgesetz in Schleswig-Holstein werden Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit umgesetzt, und insbesondere die Asylverfahrenshaft regulärer Bestandteil der behördlichen Praxis. **LaNeMo SH lehnt die Inhaftierung von schutzsuchenden Menschen während ihres Asylverfahrens grundsätzlich ab** – insbesondere die Inhaftierung von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen. Haft ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit und darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Für Menschen, die Flucht, Verfolgung und Traumata erlebt haben, kann Inhaftierung zu schwerwiegenden psychischen Folgeschäden führen.

LaNeMo SH fordert daher:

- die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** und des Vorrangs milderer Mittel
- den **Schutz vulnerabler Gruppen**, d.h. den Ausschluss von Traumatisierten, unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren und Familien mit Kindern von der Asylverfahrenshaft
- **Menschenwürdige Unterbringungsstandards**, d.h. verbindliche Vorgaben und verpflichtende Konzepte zu Privatsphäre, Gewaltschutz und sozialer Betreuung
- Garantierten Zugang zu **unabhängiger Rechtsberatung** ab dem ersten Moment der Inhaftierung
- Die **psychosoziale Begleitung durch Fachkräfte** von inhaftierten Asylsuchenden
- Die **Berücksichtigung von Sprachbarrieren** durch ausreichend Dolmetscher*innen sowie niedrigschwellige Verfahrensinformationen
- Garantierte und explizit im Landesrecht verankerter **Zugang für Beratungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen**

- Verbindliche Auskunft der Landesregierung über geplante Kapazitäten für Asylverfahrenshaft und Überprüfungshaft (§ 69 AsylG-E, § 15b Abs. 2 AufenthG-E) sowie Klarheit und Transparenz darüber, wie das Primat der Jugendhilfe bei Minderjährigen gewährleistet wird

3.2 Der Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern (Vulnerabilitäts-screening)

Zwar ist die Erweiterung der Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten im Asylverfahren und der Unterbringung positiv zu bewerten. Was jedoch im Gesetzentwurf fehlt, sind **Aussagen zur praktischen Umsetzung und Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Beurteilung und Umsetzung von Schutzbedarfen**. Es bleibt offen, wie genau die Vulnerabilitätsprüfung ausgestaltet wird und welche externen Akteur*innen – z.B. NGOs und medizinisches/psychologisches Fachpersonal – einbezogen werden. Eine Zuständigkeitsregelung ohne begleitende Schutzvorschriften ist aus Sicht von LaNeMo SH unzureichend. Insbesondere das Kindeswohl muss aus Sicht des LaNeMo SH in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgängen vorrangig berücksichtigt werden.

LaNeMo SH fordert daher:

- **verbindliche Mindeststandards** für die Unterbringung in allen Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften (Schutz des Familienlebens, Kontakt zu Verwandten, Zugang zu Beratungsorganisationen).
- **die Gewährleistung von Kinderrechten, Kindeswohl und Kinderschutz** in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (kindgerechte Anhörungen, psychosoziale Betreuung, Förderung von Kindern durch Regelbeschulung und altersgerechte Betreuung)
- **die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten**
- **Zugang zu transparenten Beschwerdeverfahren**

3.3 Beteiligung der Zivilgesellschaft und Transparenz

Grundsätzlich kritisiert LaNeMo SH die mangelnde Transparenz des Prozesses um die GEAS-Gesetzesanpassung in Schleswig-Holstein. Nicht nur ist der Gesetzentwurf außerordentlich schwer zu lesen, auch fehlt der Einbezug von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in den Umsetzungsvorhaben. LaNeMo SH möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass die Abschaffung der unabhängigen Asylverfahrensberatung ab 2027 im Zusammenhang mit den o.g. rechtlichen Verschärfungen, die die Umsetzung von GEAS auch in Schleswig-Holstein mit sich bringt, besonders fatal ist.

LaNeMo SH fordert daher:

- regelmäßige und verbindliche Beteiligungsformate mit Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- die Einbeziehung praktischer Erfahrungen aus Beratungsstellen und Ehrenamtsstrukturen und die Finanzierung von unabhängigen Beratungsangeboten

- ein transparentes und unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der GEAS-Reform, sowie unabhängige Beschwerde- oder Ombudsstellen

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand